

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14411 Potsdam [09.08.17]	V	- Ziele u. Grundsätze der Raumordnung	- Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007. Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen – Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007. Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu — Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B. Im engeren Wirkungsbereich des Flughafens BER, zu dem auch die Gemeinde Schönefeld gehört, besteht infolge der Flughafenentwicklung besonderer Handlungsbedarf zu einer abgestimmten gemeindeübergreifenden Umfeldentwicklung – Grundsatz G 10 und G 11 LEP FS. Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 LEP B-B keine flächenbezogenen Darstellungen zum Freiraumverbund oder zum Hochwasserschutz getroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Die Gemeinde Zeuthen ist gemäß LEP B-B kein Zentraler Ort. Da es sich bei den vorgesehenen Änderungen ausschließlich um innergebieliche Anpassungen eines rechtsverbindlichen B-Plans und zudem um bereits (hoch-)baulich vorgeprägte Flächen handelt, ist nicht von der Entwicklung neuer Siedlungsflächen auszugehen. Vielmehr dienen die vorgesehenen Änderungen der Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes und der Wahrung der städtebaulichen Ordnung. Die Nutzung innerörtlicher Freiflächen (hier: Erweiterungen Kinderta-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Der B-Plan steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, was in die Begründung des B-Planes aufgenommen wird.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
[06.06.18]			gesstätten, Nebenanlagen etc.) steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zur vorrangigen Innenentwicklung und zum Schutz des Freiraums. Ein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung ist derzeit nicht erkennbar.	
	E		- Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Verweis auf das Schreiben vom 09.08.2017.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 Reg. Plan.-gemeinschaft Lausitz-Spree-wald, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus [27.07.17] [25.06.18]	V	- Regionale Raumordnungsziele	- Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	E		- Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 Bbg. Landesamt f. Denkmalpfl. u. Archäol. Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen [18.08.17]	V	- Bau- und Kunstdenkmalpflege	- Grundsätzlich keine bau- und kunstdenkmalpflegerischen Bedenken. In näherer Umgebung des Plangebietes befinden sich jedoch die Denkmale "Dorfkirche" (nördl. d. Plangebietes), "Sowjetischer Ehrenfriedhof" (östl. d. Plangebietes) und "Rathaus Miersdorf" (südl. d. Plangebietes). In der konkreten Planung der Maßnahmen ist der Umgebungsschutz gem. BbgDSchG zu berücksichtigen. Die baulichen Maßnahmen sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und erfordern eine denkmalrechtliche Erlaubnis.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Der Hinweis auf die benachbarten Einzeldenkmale und den Umgebungsschutz gemäß BbgDSchG wird in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes aufgenommen und im Teil B "Textliche Festsetzungen und Hinweise" als Hinweis vermerkt. Eine rechtzeitige Abstimmung der Planung der Erweiterung der kommunalen Kita "Kinderkiste" mit den Denkmalbehörden wird abgesichert.
		- Bodendenkmalpflege	- Das Plangebiet des B-Plans und der Bereich der 3. Änderung betreffen das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 12450 eingetragene Bodendenkmal "Mittelalterlicher Dorfkern von Miersdorf, Fpl. 4". Dieses ist nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen. Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. - Hinweis: Das Bodendenkmal ist noch nicht in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eintragung befindet sich in Vorbereitung. Der Hinweis auf das Bodendenkmal, das in die Denkmalliste eingetragen werden soll, wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen als "nachrichtliche Übernahme" vermerkt und in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes aufgenommen. Eine "Festsetzung" zum Bodendenkmalschutz ist weder möglich noch erforderlich (andere Rechtsgrundlage). Bei der geplanten baulichen Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte "Kinderkiste" werden rechtzeitig Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchge-

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sind in den Satzungsentwurf zum B-Plan aufzunehmen: Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i.S.v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p>	<p>führt, und ggf. ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis für durchzuführende Erdarbeiten zu beantragen.</p>
[01.06.18]	E	- Bodendenkmalpflege	- Stellungnahme vom 06.09.2017 besitzt weiterhin Gültigkeit. Kartografische Information zur Abgrenzung des Bodendenkmals Nummer 12450 "Mittelalterlicher Dorfkern von Miersdorf, Fpl. 4" wird mitgeteilt.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Siehe vorheriger Abwägungsvorschlag. Aufgrund der übermittelten Abgrenzung wird eine Auflistung der vom Bodendenkmal im Bereich der 3. Änderung betroffenen Flurstücke in der nachrichtlichen Übernahme ergänzt.</p>
4 Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten [07.08.17]	V	- Verkehr (Straße, Schiene, Schifffahrt, Luftverkehr)	- Keine Einwände aus Sicht der Landesverkehrsplanung. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt. Luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt. Hinweis: Änderungsfläche befindet sich noch innerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen am Flughafen Berlin-Schönefeld, weitere Beurteilung in Zuständigkeit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (Hinweis: Die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH wurde beteiligt.) --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>
5 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Postfach 100933, 03009 Cottbus [02.08.17]	V	- Geologie, Bergbau	- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Es wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
6 Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 601061, 14410 Potsdam [29.08.17]	V	- Immissionsschutz	- Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			- Die Immissionen von Kinderspielplätzen sind von der Nachbarschaft in aller Regel als zumutbar hinzunehmen und sind auch nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG (vgl. hierzu § 22 Abs. 1a BImSchG) anzusehen. Auch für sozialadäquate Emissionen gilt, dass sie dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme unterliegen. Vom Betreiber der Kita ist bei Entwicklung der Außenanlagen (Spielplatz, PKW-Stellplätze, Ein- und Ausfahrt) darauf zu achten, dass Aufstellungsorte der Geräte oder sonstige Gestaltungen so gewählt werden, dass Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden und natürliche und künstliche Hindernisse zur Lärminderung ausgenutzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise zur Gestaltung und Anordnung der Außenanlagen der kommunalen Kindertagesstätte "Kinderkiste" sind bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen.
			- Laut Angaben des Vorhabenträgers ist Am Pulverberg eine Neugestaltung des Straßenraumes vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind auch Parkplätze zur Entlastung des Miersdorfer Zentrums geplant. Anlagen des Ruhenden Verkehrs (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet, störende Immissionen z.B. Türeenschlagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb zu verursachen. Zur geplanten Anzahl der Stellplätze und dem Maß der Neugestaltung sind keine Details bekannt. An Hand der Angaben des Vorhabenträgers kann nicht beurteilt werden, ob die geplante Straßenraumgestaltung eine wesentliche Änderung gem. 16. BImSchV darstellt bzw. ob mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu rechnen ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Um die lärmtechnischen Auswirkungen der geplanten Parkplatzfläche für maximal 35 Stellplätze bewerten zu können, wurde im Auftrag der Gemeinde eine "Schalltechnische Einschätzung zur Parkplatzfläche des B-Planes Nr. 001 'Miersdorf-Süd' in Zeuthen" (HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, 08.05.2018) erarbeitet. Die Einschätzung kommt zu folgendem Fazit: Im Ergebnis der schalltechnischen Einschätzung werden folgende Bewegungshäufigkeiten auf der geplanten öffentlichen Stellplatzanlage Am Pulverberg unter der Annahme von 35 Stellplätzen gemäß 16. BImSchV als schalltechnisch verträglich eingeschätzt: - 10 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde im Tageszeitbereich von 06:00 bis 22:00 Uhr - 1 Bewegung pro Stellplatz und Stunde im Nachtzeitbereich von 22:00 bis 06:00 Uhr. Am Mittwoch, den 11.04.2018 wurde zudem eine videogestützte Verkehrserhebung über einen Zeitraum von 24 h an

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
				<p>einem Querschnitt der Straße Am Pulverberg direkt auf Höhe des bereits existierenden Parkplatzes durchgeführt. Durch die Verkehrserhebung lässt sich eine Aussage zur derzeitigen Größenordnung des Verkehrsaufkommens der Straße Am Pulverberg zwischen Dorfstraße und An der Korsopromenade ableiten. Es hat sich gezeigt, dass das höchste stündliche Verkehrsaufkommen an diesem Tag bei 30 Kfz/h in der Zeit von 17 - 18 Uhr lag. Im Nachtzeitbereich betrug das höchste stündliche Verkehrsaufkommen 8 Kfz/h zwischen 5 und 6 Uhr.</p> <p>Aus schalltechnischen Gesichtspunkten beträgt die Maximalauslastung des öffentlichen Parkplatzes im Tageszeitbereich 350 Bewegungen pro Stunde und im Nachtzeitbereich 35 Bewegungen Stunde. Die aus schalltechnischer Sicht maximal mögliche Nutzung der Stellplatzanlage liegt somit deutlich über der Größenordnung des aktuellen Verkehrsaufkommens der Straße Am Pulverberg. Somit ist festzustellen, dass die geplante Parkplatzfläche nicht zu ungerechtfertigten Lärmbeeinflussungen umliegender (Wohn-) Nutzungen führt. Die Aussagen werden in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes eingearbeitet.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Für die Umsetzung der Baumaßnahme sind Immissionen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Grundlage des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), der Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen" (VVBaulärmG) in die Begründung des B-Plans zu übernehmen. 	<p>Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum Baulärmschutz sind bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen und betreffen nicht die Festsetzungen des B-Planes und die 3. Änderung des B-Planes.
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Planbegründung ist gem. § 9 Abs. 8 i.V.m. § 2a Abs. 1 BauGB mindestens um die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Geltungsbereich bzw. näheren Umfeld des B-Plans zu ergänzen. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Begründung werden die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgenommen.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
[13.06.18]		- Wasserwirtschaft	- Die geplanten Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung sind rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abzustimmen.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Der Hinweis ist bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen und betrifft nicht die Festsetzungen des B-Planes und die 3. Änderung des B-Planes.
	E	Immissionsschutz	- Mit Stellungnahme zum Vorentwurf wurden durch das LfU die Immissionen der geplanten Parkfläche als nicht unproblematisch betrachtet. Im Zusammenhang mit den geäußerten Bedenken der Anlieger wurde seitens der Gemeinde eine schalltechnische Einschätzung in Auftrag gegeben. Der Herangehensweise und Methodik des Gutachters der schalltechnischen Untersuchung wird gefolgt. Die fachlichen und rechtlichen Grundlagen und Regelwerke wurden beachtet. An allen untersuchten Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) nicht überschritten. Die Neugestaltung des Straßenraums stellt keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Es bestehen keine Lärmvorsorgeansprüche i. S. d. §§ 41/42 Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. der 24. BImSchV. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die Aussagen des LfU werden sinngemäß in die Begründung eingearbeitet.
			- Temporäre, baubedingte Emissionen sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der Richtlinie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV, BGBl. S. 3478) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) zu mindern.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Der Hinweis ist bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen und betrifft nicht die Festsetzungen des B-Planes und die 3. Änderung des B-Planes.
		- Wasserwirtschaft	- Während der Baumaßnahme besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird. Die	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Der Hinweis ist bei der Umsetzung des B-Planes zu berücksichtigen und betrifft nicht die Festsetzungen des B-Planes und die 3. Änderung des B-Planes.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	
7 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf, Am Baruther Tor 12,15806 Zossen [23.08.17] [13.06.18]	V E	- Landesstraßen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Zustimmung zur 3. Änderung des B-Planes. Eine Erschließung über die kommunale Straße "Am Pulverberg" ist aus Sicht des LS (Verkehrssicherheitsgründe) eine Vorzugsvariante. - Grundsätzliche Zustimmung zur 3. Änderung des B-Planes. Nach dem B-Plan soll die Erschließung ausschließlich über die Dorfstraße (L 402) erfolgen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird durch den LS einer Erschließung über die kommunale Straße "Am Pulverberg" weiterhin der Vorzug gegeben. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) soll ausschließlich von der Dorfstraße aus erfolgen. Diese Aussage zur verkehrlichen Erschließung wird in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes aufgenommen. <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) soll aus folgenden Gründen ausschließlich von der Dorfstraße (L 402) aus erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - Höhenunterschied von 2,5 - 3,0 m zwischen Straße und Gemeinbedarfsfläche "Kita und Bibliothek" im Bereich der Abbiegung der Straße Am Pulverberg (Böschung), - Vermeidung der Störung umliegender Wohnnutzungen durch (motorisierten) Hol- und Bringeverkehr zu den Kitas.
8 Landkreis Dahme-Spreewald, Dez. I, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Brückenstr. 41, 15711 Königs Wusterhausen V [17.08.17] E [12.06.18]	V	- <u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis auf Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, trotz beschleunigtem Verfahren mit Verzicht auf Umweltprüfung. - Da für den rechtskräftigen B-Plan keine Artenschutzprüfung durchgeführt wurde, ist im weiteren Planverfahren zur Änderung des B-Planes der Bestand zu erfassen und in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen. Von den Ergebnissen des AFB leiten sich ggfs. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ab. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Begründung werden die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgenommen. <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Natur + Text GmbH, 13.04.2018) wurde die Belange des Artenschutzes behandelt. Schwerpunkt der Untersuchung war die kommunale Gemeinbedarfsfläche. Im Ergebnis der angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.A. Abs. 5

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
				<p>BNatSchG für die Artengruppe der Baum- und Gebüschbrüter unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden können.</p> <p>Für die Artengruppe der Amphibien wird der Verbotstatbestand (Zugriffsverbot) gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG erfüllt, falls im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V3 (Kontrolle auf die Anwesenheit von Amphibien) das Vorkommen von Tieren im UG festgestellt wird und damit eine Durchführung der Maßnahme V5 (Abfang von Amphibien) nötig wird. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in diesem Fall in gesonderter Unterlage erforderlich.</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den "Teil B Textliche Festsetzungen und Hinweise" unter Hinweise aufgenommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Erweiterung der Kita verändern sich auch Abgrenzungen der öffentlichen Grünfläche. Bei einer Verringerung der Fläche sind an anderer Stelle im Plangebiet öffentliche Grünflächen auszuweisen. 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Änderung der bisher als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung "Spiel- und Bolzplatz, offene Regenwasserrückhaltung") festgesetzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche wird und muss nicht durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen an anderer Stelle im Plangebiet "ausgeglichen" werden. Die Planänderung ist zur Sicherung einer ausreichenden Kitaversorgung in der Gemeinde erforderlich.
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Gehölze im Geltungsbereich des B-Planes unterliegen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen. Bei geplanten Baumfällungen ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde zu beantragen. Die Baumschutzsatzung ist als zu berücksichtigende Rechtsgrundlage nachrichtlich auf der Planzeichnung anzugeben. 	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf die Baumschutzsatzung wird in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes aufgenommen.
	E		<ul style="list-style-type: none"> - Im Planentwurf erfolgt keine bzw. eine unzureichende Ermittlung der von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6. Nr. 7 BauGB. § 1 Abs. 6. Nr. 7 BauGB sieht bei den Belangen des Umweltschutzes die Darstellung der Auswirkungen auf Pflanzen, 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Begründung werden die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgenommen.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt vor. Die Auswirkungen auf diese betroffenen Belange sind zu ermitteln und darzustellen.</p>	
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Artenschutzbelange werden im Artenschutzfachbeitrag vollumfänglich abgearbeitet. Die bereits ermittelten Auswirkungen auf die Tiere werden dargestellt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zur Beanspruchung von öffentlichen Grünflächen und der Schaffung neuer Grünflächen im Plangebiet bleiben bestehen. Das heißt, dass bei einer Verringerung der öffentlichen Grünflächen durch die geplante Änderung an anderer Stelle im Plangebiet öffentliche Grünflächen auszuweisen sind. 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Änderung der bisher als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung "Spiel- und Bolzplatz, offene Regenwasserrückhaltung") festgesetzten Fläche in Gemeinbedarfsfläche wird und muss nicht durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen an anderer Stelle im Plangebiet "ausgeglichen" werden. Die Planänderung ist zur Sicherung einer ausreichenden Kitaversorgung in der Gemeinde erforderlich.
			<ul style="list-style-type: none"> - Der Erhalt und die Integration des Freiflächen- und Baumbestands im südlichen und östlichen Teil des Grundstückes in die Freiflächengestaltung sowie die textliche Festsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 zum Erhalt des Gehölzbestandes im nördlichen unbebauten Bereich und auf der südlich angrenzenden Böschung zur Straße Am Pulverberg werden von der UNB begrüßt. Die textliche Festsetzung alleine ist jedoch nicht eindeutig und bestimmt und daher ergänzend als zeichnerische Festsetzung in den B-Plan zu übertragen. Als Signatur ist die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Baumpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gemäß Punkt 13.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV) zu verwenden. 	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V2 ist in den "Teil B Textliche Festsetzungen und Hinweise" unter Hinweise aufgenommen. Die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche spart den angesprochenen Gehölzbestand bewusst aus. Der Schutz von Bäumen und Sträuchern ist - in der gesamten Gemeinde, also auch innerhalb des B-Planes Nr. 001 - durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde geregelt. Auf die Baumschutzsatzung wird durch Ergänzung von "Teil B Textliche Festsetzungen und Hinweise" unter Hinweise hingewiesen. Weitergehende Festsetzungen werden nicht für erforderlich erachtet. Da es sich bei der Gemeinbedarfsfläche "Kita und Bibliothek" um eine kommunale Grundstücksfläche handelt, wird die Gemeinde mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung der Artenschutzbelange eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde während Planungs- und Baumaßnahmen durchführen.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
	V	- <u>Untere Wasserbehörde</u>	- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Diverse allgemeine Hinweise auf gesetzliche Regelungen und technische Normen im Bereich des Wasserrechtes und Grundwasserschutzes (u. a. WHG).	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Gesetzliche Regelungen und technische Normen sind bei der Umsetzung des B-Planes generell einzuhalten. Die 3. Änderung des B-Planes steht der Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und technischen Normen des Wasserrechtes und Grundwasserschutzes nicht entgegen.
	E		- Keine Einwände zur vorgesehenen Planung. Erneute Mitteilung diverser allgemeiner Hinweise auf gesetzliche Regelungen und technische Normen im Bereich des Wasserrechtes und Grundwasserschutzes (u. a. WHG).	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Siehe vorheriger Abwägungsvorschlag.
	V	- <u>Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde</u>	- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis: Im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	E		- Keine Einwände zur vorgesehenen Planung. Erneuter Hinweis: Im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Siehe vorheriger Abwägungsvorschlag.
			- Die Fläche im Gemeindegebiet, auf der die Gebüschpflanzung (CEF1-Maßnahme) erfolgen soll, ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor der Umsetzung der Maßnahme zur bodenschutzrechtlichen Prüfung mitzuteilen.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Gesetzliche Regelungen und technische Normen sind bei der Umsetzung des B-Planes generell einzuhalten; das betrifft insbesondere auch das Bodenschutzrecht. Die 3. Änderung des B-Planes steht der Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und technischen Normen des Bodenschutzrechtes nicht entgegen. Im Übrigen ist gegenwärtig nicht erkennbar, warum die Gebüschpflanzung einer bodenschutzrechtlichen Prüfung bedarf.
	V	- <u>Untere Denkmal-schutzbehörde</u>	- <u>Baudenkmal-schutz:</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis: Der Änderungsbereich befindet sich in der unmittelbaren Umgebung der Denkmale "Rathaus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Der Hinweis auf die benachbarten Einzeldenkmale (einschließlich "Dorfkirche") und den Umgebungsschutz gemäß BbgDSchG wird in die Begründung der 3. Änderung des B-

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>Miersdorf" und "Sowjetischer Ehrenfriedhof für 449 in den Frühjahrskämpfen 1945 gefallene sowjetische Soldaten und Offiziere", die gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind. Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt die nähere Umgebung eines Denkmals dem Schutz des BbgDSchG, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.</p>	<p>Planes aufgenommen und im Teil B "Textliche Festsetzungen und Hinweise" als Hinweis vermerkt. Eine rechtzeitige Abstimmung der Planung der Erweiterung der kommunalen Kita "Kinderkiste" mit den Denkmalbehörden wird abgesichert.</p>
			<p>- <u>Bodendenkmalschutz:</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis: Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes berührt unter Umständen das Bodendenkmal Altortskern von Miersdorf. Eine Eintragung des vorgenannten Bodendenkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird gegenwärtig durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als Denkmalfachbehörde vorbereitet. Bodendenkmale sind gemäß §§ 1 und 7 BbgDSchG im öffentlichen Interesse als Bestandteil des historischen Kulturgutes des Landes geschützt. Eingriffe in das Erdreich bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 17 Abs. 4 BbgDSchG ist das BLDAM im Rahmen des Planverfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. - Hinweis: Das Bodendenkmal ist noch nicht in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eintragung befindet sich in Vorbereitung. Der Hinweis auf das Bodendenkmal, das in die Denkmalliste eingetragen werden soll, wird im Anschluss an die textlichen Festsetzungen als "nachrichtliche Übernahme" vermerkt und in die Begründung der 3. Änderung des B-Planes aufgenommen. Bei der geplanten baulichen Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte "Kinderkiste" werden rechtzeitig Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt, und ggf. ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis für durchzuführende Erdarbeiten zu beantragen. Das BLDAM wurde im Rahmen des Planverfahrens beteiligt.</p>
	E		<p>- Sowohl zum Baudenkmalschutz als auch zum Bodendenkmalschutz bestehen keine Einwände zur vorgesehenen Planung. Die Stellungnahmen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDLAM) vom 01.06.2018 und 06.09.2017 sind zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Vgl.Nr. 3.</p>
	V E	- Untere Bauaufsichts- behörde	<p>- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. - Die in der textlichen Festsetzung Nr. 3 verwendete Bezeichnung "untergeordnete Gebäudeteile" ist in der BbgBO nicht definiert; bei der Maßangabe "1 m" ist unklar, ob es sich um die Tiefe oder die Breite handelt. Die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Die textliche Festsetzung Nr. 3 wird präzisiert und wie folgt gefasst: "Mit untergeordneten Gebäudeteilen wie Treppenhäuser,</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			Angabe ist eindeutig zu bestimmen.	Eingangsbereiche und -überdachungen, Windfänge, Balkone, Erker kann bis zu 1,0 m von den festgesetzten Baugrenzen abgewichen werden. Die somit festgelegte beispielhafte Aufzählung ist ausreichend zur Verdeutlichung des Begriffs "untergeordnete Gebäudeteile". Die Maßangabe "1 m" ist eindeutig verwendet, da es sich nur um ein "Überschreiten" (bis zu 1,0 m vor die Baugrenze) handeln kann, denn ein Zurücktreten hinter die Baugrenze ist ohnehin möglich.
			- Es wird davon ausgegangen, dass die Straße Am Pulverberg eine öffentliche Verkehrsfläche ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die Straße Am Pulverberg ist eindeutig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Damit soll es sich (wie bisher) um eine öffentlich Verkehrsfläche handeln.
	V	- <u>Brandschutzdienststelle</u>	- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis: Für das Plangebiet sind gemäß § 5 BbgBO die Zufahrten ausreichend zu dimensionieren und zu befestigen, so dass diese durch Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ausreichend nutzbar sind.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Die geplanten Festsetzungen stehen einer ausreichenden Dimensionierung der Zufahrten nicht entgegen.
	E		- Keine Einwände zur vorgesehenen Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V	- <u>Kataster- und Vermessungsamt</u>	- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Hinweis: Auch bei Änderungen eines B-Planes ist durch den Hersteller der Plangrundlage (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder Katasterbehörde) der erforderliche Katastervermerk gemäß Punkt 4.5 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB" vom 3.9.1997 zu erstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die angesprochene Verwaltungsvorschrift wurde zwischenzeitlich aktualisiert "Planunterlagen VV" vom 16.04.2018. Der dort (wie in der bisherigen Vorschrift) vorgeschriebene Katastervermerk wird auf der Planzeichnung angebracht.
	E		- Der auf der Plangrundlage vorgesehene Katastervermerk entspricht nicht der aktuell rechtskräftig gewordenen "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB (Planunterlagen VV)" vom 16.04.2018, Punkt 4.4. Der Katastervermerk ist entsprechend zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Der Katastervermerk wird entsprechend des Punkt 4.4 Planunterlagen VV angepasst.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
	V	- <u>Amt für Kreisentwicklung</u>	<p>- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Eine konkrete Prüfung des Planinhaltes ist erst möglich, wenn die Planzeichnung den Vorgaben des BauGB und der BauNVO entspricht. Die Darstellung der Planintentionen ist aufschlussreich, aber als zukünftiges Satzungsdokument nicht ausreichend.</p> <p>- Im weiteren Planverfahren ist unter Beachtung der geplanten Erweiterung der Kitaplätze im Bereich der bereits vorhandenen zwei Kindergarteneinrichtungen insbesondere der erforderliche bzw. geplante Schutz der Nachbarbebauung zu thematisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- (Anmerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient nicht einer Beteiligung zum "zukünftigen Satzungsdocument" oder zur Planzeichnung gemäß den "Vorgaben des BauGB und der BauNVO," sondern muss die Unterrichtungspflicht gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfüllen.)</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>- Die Entscheidung zur baulichen Erweiterung der Kita "Senfkorn" (von 30 auf 50 Plätze) hat die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde Zeuthen getroffen. Diese bauliche Erweiterung wurde auf Grundlage des B-Planes gemäß rechtskräftiger 2. Änderung geplant und genehmigt. Die 3. B-Planänderung wird (u. a.) als Voraussetzung für die bauliche Erweiterung der (bereits vorhandenen) Kita "Kinderkiste" erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit umliegender (Wohn-) Nutzungen ist Folgendes festzustellen: Gemäß § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gelten Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Somit sind die durch Kinder – etwa beim Spielen in den Freibereichen der Kitas – verursachten Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hinzunehmen. Die verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätten (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) ist ausschließlich von der Dorfstraße (Landesstraße L 402) aus vorgesehen unter Nutzung der vorhandenen Zufahrten sowie durch eine zusätzliche Zufahrt westlich der Bibliothek. Die zusätzliche Zufahrt dient u. a. der besseren Abwicklung des Hol- und</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
				<p>Bringverkehrs zur Kita "Kinderkiste". Die im Umfeld relevanten Wohnnutzungen werden durch die durch die 3. B-Planänderung ermöglichte Erhöhung der Kapazität der Kita "Kinderkiste" von derzeit 100 auf 180 Plätze mit Erweiterungsoption um weitere 50 Plätze somit in Bezug auf zusätzlichen Hol- und Bringverkehr (hauptsächlich aus dem südlichen Gemeindegebiet) im Straßennetz belastet. Dieser wird sich im Straßennetz verteilen und teilweise auf Hauptverkehrs- und Sammelstraßen verlaufen (Hoherlehmer Straße - Kreisstraße, Dorfstraße - L 402, Straße der Freiheit, Straße am Höllengrund). Der Straßenzug Am Pulverberg und Puschkinplatz mit anliegenden Wohnnutzungen wird somit nicht wesentlich durch zusätzlichen Hol- und Bringverkehr belastet werden.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Verträglichkeit der Erweiterung der vorhandenen Kita "Kinderkiste" in Bezug auf umgebende Wohnnutzungen gewährleistet werden kann.</p>
			<p>- Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Frage von möglichen Standortalternativen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>- Die Festlegung zur Erweiterung der Kita "Kinderkiste" in Miersdorf war Ergebnis eines längeren intensiven Entscheidungsprozesses in der Gemeinde Zeuthen, der durch den temporären "Ausschusses Kita- und Bewegungshausplanung" der Gemeinde Zeuthen begleitet und forciert wurde. Der Entscheidung gingen unter anderem eine Bedarfsanalyse und Prognose zu den Kindertagesstättenplätzen in der gesamten Gemeinde, eine Standortprüfung unter Einbeziehung aller geeigneten kommunalen Grundstücke sowie eine Machbarkeitsstudie zum Standort Dorfstraße 22/23 in Miersdorf voraus.</p> <p>Diese Aussagen werden in die Begründung eingearbeitet.</p>
	E		<p>- Die Herausnahme der zwei als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Bereiche aus dem Geltungsbereich des B-Planes ist zu prüfen. Die mit der Änderung des B-Planes als WA verbleibenden zwei Bereiche sind weder durch Festsetzungen noch durch die Größe der Fläche</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>- Die Festsetzung der beiden kleinen Grundstücksteilflächen im Westen und Süden des Geltungsbereiches der 3. Änderung als allgemeine Wohngebiete betrifft "Restflächen", die im ursprünglichen B-Plan gemäß 1. und 2. Änderung als</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>in der Lage, die in einem WA zulässigen Hauptnutzungen aufzunehmen. Bei einem Ausschluss der eigentlichen Hauptnutzung nach § 4 BauNVO ist die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes nicht gewahrt und die Festsetzung eines WA läuft damit ins Leere und ist somit entbehrlich (fehlendes Planerfordernis).</p>	<p>allgemeine Wohngebiete in einem jeweils größeren Zusammenhang festgesetzt waren. Die Restflächen ergeben sich, da die Nutzungsarten angrenzender Flächen geändert wurden (Gemeinbedarfsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung). Die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete - ohne weitere erforderliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche - wird beibehalten, da damit eine Klarstellung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im B-Plan erreicht wird.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Mit Bezugssystemerlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 01.12.2016 werden amtliche Höhen spätestens ab dem 30.06.2017 als "Höhen über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016" geführt. Die Angaben sind zu aktualisieren. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhenangabe in der Planeichenerklärung wird entsprechend des Bezugssystemerlass des MIK vom 01.12.2016 angepasst auf "NHN im System DHHN2016". Im Bereich Miersdorf beträgt die Höhendifferenz zwischen System DHHN2016 und dem bisher verwendeten System DHHN92 rund 5 mm und ist somit für den B-Plan unerheblich.
			<ul style="list-style-type: none"> - Die im Planentwurf enthaltene textliche Festsetzung § 1 zur Ersetzung der bisherigen Festsetzungen des B-Plans durch die neuen Festsetzungen der 3. Änderung ist inhaltlich nicht ausreichend. Es bedarf einer klarstellenden Festsetzung zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen (Verweis für entsprechende Formulierungen auf die "Arbeitshilfe B-Planung" des MIL). 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Planzeichnung wird der Hinweis angebracht, dass die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich der 3. Änderung durch die zeichnerischen Festsetzungen der 3. Änderung ersetzt werden. Die textliche Festsetzung § 1 ist ausreichend klar gefasst und beschreibt, dass die neuen textlichen Festsetzungen nur im Geltungsbereich der 3. Änderung anzuwenden sind und dass dort die sonstigen textlichen Festsetzungen des B-Planes nicht anzuwenden sind.
			<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung hat in der Begründung des B-Planes eine zusammenfassende Erläuterung zur Standortwahl des Grundstücks Dorfstraße 22/23 im Sinne der Erweiterung des Kita-Angebots in Zeuthen zu erfolgen. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begründung des B-Planes wird ergänzt um Ausführungen zu den untersuchten potentiellen kommunalen Kita-Standorten und zum grundsätzlichen Hergang der Entscheidung für den Standort Dorfstraße 22/23.
			<ul style="list-style-type: none"> - Das Erfordernis der nach der rechtskräftigen Stellplatzsatzung notwendig werden Stellplätze ist bereits im B-Plan zu thematisieren. Die erforderlichen Flächen soll- 	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Herstellung notwendiger Stellplätze ist Gegenstand der Umsetzung des B-Planes. Dafür stehen auf den Grundstü-

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>ten gemäß Punkt 15.3 der Anlage zur PlanzV als Flächen für Stellplätze umgrenzt und damit entsprechend festgesetzt werden.</p> <p>- Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die 3. Änderung des B-Planes aufzunehmen.</p>	<p>cken ausreichend Flächen zur Verfügung. Ein städtebauliches Erfordernis zur Festsetzung der Lage der Stellplätze besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung der Festsetzungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>- Der Hinweis auf die Stellplatzsatzung und die Stellplatzablösensatzung wird im Teil B "Textliche Festsetzungen und Hinweise" als Hinweis vermerkt.</p>
<p>9 Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin</p>	<p>V</p>	<p>- ÖPNV</p>	<p>- Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>--> <i>Keine weitere Beteiligung erforderlich.</i></p>
<p>10 Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) 12521 Berlin [17.08.17]</p>	<p>V</p>	<p>- Flughafen BER</p>	<p>- Diverse Hinweise, Anmerkungen und Fragen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>- Diverse Hinweise zum vorhandenen Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und zum Ausbau des (künftigen) Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg - BER (u. a. Planfeststellungsbeschluss mit Änderungsbescheid, vorhandene und laufende Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse und Planänderungsanträge, Hinweis auf Landesentwicklungsplan Flughafenstandortsicherung - LEP FS).</p> <p>Diverse Hinweise bezüglich der Lage des Geltungsbereiches des B-Planes im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen, bezüglich Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens, daraus resultierende Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen).</p> <p>Hinweis auf durch Fluglärm verursachte Geräuschemissionen und ggf. erforderliche erhöhte Schallschutzanforderungen und darauf, dass ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes (B-Plangebiet) von der FBB nicht übernommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist irrelevant.</p> <p>- Die 3. Änderung des B-Planes wird gem. § 13a BauGB als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren und somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung vorgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Die Hinweise und Informationen stehen der 3. Änderung des B-Planes nicht entgegen. Durch die 3. Änderung des B-Planes wird der Ausbau des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg nicht beeinträchtigt.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
[04.06.18]	E		<ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Flughafens Berlin Brandenburg sind nicht direkt berührt. - Erneute Mitteilung diverser Hinweise zum vorhandenen Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und zum Ausbau des (künftigen) Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg - BER (u. a. Planfeststellungsbeschluss mit Änderungsbescheid, vorhandene und laufende Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse und Planänderungsanträge, Hinweis auf Landesentwicklungsplan Flughafenstandortsicherung - LEP FS). Diverse Hinweise bezüglich der Lage des Geltungsbereiches des B-Planes im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen, bezüglich Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens, daraus resultierende Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen). Hinweis auf durch Fluglärm verursachte Geräuschemissionen und ggf. erforderliche erhöhte Schallschutzanforderungen und darauf, dass ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes (B-Plangebiet) von der FBB nicht übernommen werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise und Informationen stehen der 3. Änderung des B-Planes nicht entgegen. Durch die 3. Änderung des B-Planes wird der Ausbau des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg nicht beeinträchtigt.
11 Polizeipräsidium, Polizeidirektion Süd Juri-Gagarin-Str. 15/16, 03046 Cottbus [21.07.17]	V	- Polizeiliche Belange	- Es bestehen keine Einwände. Verkehrsorganisatorische Angelegenheiten (Verkehrszeichenplan) sind zeitgerecht zur Anhörung vorzulegen.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
12 Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen [25.07.17]	V	- Kampfmittel	- Keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtskarte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Der Hinweis auf die eventuell erforderliche Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung im Teil B "Textliche Festsetzungen und Hinweise" als Hinweis vermerkt. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
13 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassg. Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul	V	- Telekommunikationsversorgung	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
14 E.DIS AG, Standort Königs Wusterhausen Luckenwalder Str. 66, 15711 Königs Wusterhausen [20.07.17]	V	- Elektroenergieversorgung	- Keine Bedenken vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes. Im Geltungsbereich befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Bei erforderlicher Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen wird um einen rechtzeitigen Antrag gebeten, aus welchem Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird Angebot für die Umverlegung unterbreitet. Für den Neukundenanschluss werden die NS- und MS-Netze entsprechend angemeldeter Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und ggf. auch neue Trafostationen errichtet. Dafür werden vorzugsweise vorhandene bzw. im öffentlichen Bau- raum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Vorhandene Leitungstrassen sollten berücksichtigt und gesichert werden. Zur Beurteilung der im Schreiben genannten Nutzung benötigt die E.DIS AG rechtzeitig folgende Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können: Lage- bzw. B-Plan, vorzugsweise Maßstab 1:500, Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf, Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf, Namen und Anschrift der Bauherren. Allgemeine Hinweise auf Ablauf der Antragstellung sowie technische Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Die allgemeinen Hinweise sind bei der Umsetzung des B- Planes zu beachten und stehen der 3. Änderung des B- Planes nicht entgegen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
15 EWE Netz GmbH, Bezirksmeisterei Königs Wusterhausen, Fliederweg 8, 15711 Königs Wusterhausen [20.07.17]	V	- Gasversorgung	- Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert i. d. R. nicht mit Interessen der EWE an einer Bestandswahrung ihrer Leitungen und Anlagen. Sollte sich im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannt	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Die allgemeinen Hinweise sind bei der Umsetzung des B- Planes zu beachten und stehen der 3. Änderung des B- Planes nicht entgegen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>ten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	
<p>16 MAWV, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen [06.09.17]</p>	<p>V</p>	<p>- Wasserversorgung, Abwasserableitung</p>	<p>- Gegen die Aufstellung der 3. Änderung des B-Planes bestehen aus Sicht des MAWV keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.</p> <p>- Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung sind in der Begründung zum Vorentwurf nicht enthalten und in der Planfortschreibung zu ergänzen. Unmittelbar an den Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plangebietes angrenzend befinden sich im Norden bzw. im Osten in der Dorfstraße/L 402 bzw. Dorfstraße sowie im Süden in der Straße Am Pulverberg zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV. Hierüber sind die in der Begründung u. a. berücksichtigten Flurstücke 58/2 sowie 56 der Flur 11, Gemarkung Miersdorf trink- und schmutzwassertechnisch erschlossen. Hinweis auf Anschlussantragsmodalitäten.</p> <p>Darüber hinaus ist der in der Straße Am Pulverberg vorhandene Bestand der zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der MAWV derzeit in der Straße "Am Pulverberg" Maßnahmen zum Ersatzneubau der vorhandenen TW-Leitung GG DN 200 durchführt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis zum Jahresende 2017 abgeschlossen sein. Bestandsunterlagen für den Ersatzneubau als PE-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Das Planverfahren behandelt die 3. Änderung des B-Planes und keine Neuaufstellung. Daher werden in textlichen Erläuterungen (Vorentwurf) und in der Begründung auch nur die Änderungen der Festsetzungen behandelt. Die Anlagen des MAWV befinden sich sämtlich im vorhandenen und geplanten öffentlichen Straßenland, so dass die 3. B-Planänderung einer geordneten medientechnischen Erschließung nicht entgegensteht. Die weiteren Hinweise betreffen die B-Planumsetzung und stehen der 3. Änderung des B-Planes nicht entgegen.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
[17.05.18]			HD-Leitung da 225 x 20,5 mm können folglich derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Anlagenbestand ist, insbesondere hinsichtlich der geplanten verkehrstechnischen Erschließung, hinreichend zu beachten, d. h. eine Überbauung sowie Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen sowie dürfen Leitungen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden. Hinweis auf Planungs- und Abstimmungsmodalitäten sowie technische Regelungen und die Satzung des MAWV.	
	E		- Weiterhin keine Bedenken. Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf (vgl. oben), die inhaltlich weiterhin gültig ist. Anmerkung, dass auch in der Begründung zum Entwurf keine Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung der unmittelbaren Umgebung sowie des Geltungsbereiches enthalten sind. Ersatzneubau der TW-Leitung GG DN 200 im Bereich der Straße Am Pulverberg ist abgeschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Siehe vorheriger Abwägungsvorschlag.
17 SBAZV, Südbrandenburgischer Abfallzweckverband, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde [10.08.17]	V	- Abfallentsorgung	- Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
18 Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte", Storkower Str. 1, 15749 Mittenwalde [21.07.17]	V	- Gewässer II. Ordnung	- Grundsätzlich keine Einwände Hinweis: Falls Wasser in den Ebbegraben geleitet werden soll, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen. Der Verband ist nicht Eigentümer des Gewässers, Eigentumsfragen sind gesondert zu klären.	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Der Hinweis betrifft die Umsetzung des B-Planes. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
19 IHK Cottbus Goethestraße 1, 03046 Cottbus	V	- Industrie	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
20 Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17, 03046 Cottbus	V	- Handwerk	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
21 Evangelischer Kirchenkreisverband Süd Rübelandstr. 9 b, 12053 Berlin [16.08.17]	V	- Grundstück Dorfstr. 21A	- Evangelischer Kirchenkreis Neukölln ist Erbbauberechtigter am Grundstück Dorfstr. 21A und Betreiber der dor-	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. - Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugren-

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>tigen Kindertagesstätte. Auf Seite 4 der Erläuterungen zu den Planungsintentionen unter dem 2. Anstrich gemachte Ausführungen (zum Grundstück Dorfstr. 21A) werden ausdrücklich begrüßt. Es wird gebeten, die als überbaubare Grundstücksfläche auszuweisende Fläche möglichst weiträumig zu fassen, was sich aus dem Bedarf an Nebengebäuden für den Betrieb der Kita (Stellplätze für Kinderwagen etc.) begründet.</p>	<p>zen möglichst eng festgesetzt. Das vorhandene Gemeindehaus wird – in Änderung der bisherigen Festsetzung – in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (außerhalb der Baugrenzen) sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Damit ist gesichert, dass z. B. untergeordnete Nebenanlagen wie kleinere Schuppen oder Stellplätze für Kinderwagen auch außerhalb der eng gefassten Baugrenzen zulässig sind und dem Wunsch des Evangelischen Kirchenkreises so entsprochen wird.</p>
			<p>- Es wird davon ausgegangen, dass mit der geplanten Ausweisung der Straßen- und Parkplatzflächen eine (rückwärtige) Zuwegung des kircheneigenen Grundstückes über die Straße Am Pulverberg weiterhin möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. - Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) soll – unter anderem aus Gründen des Lärmschutzes – ausschließlich von der Dorfstraße aus erfolgen. Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" soll lediglich als Parkplatz und für die Erschließung der direkt anliegenden Wohngrundstücke dienen. Eine Zuwegung zum Grundstück Dorfstraße 21A über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" ist nicht vorgesehen. Dieses Ziel betrifft die Umsetzung des B-Planes und ist kein Festsetzungsgegenstand.</p>
[11.06.18]	E	- Zustimmung zum Planentwurf	- Die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.08.2017 wurden in den aktuellen Planungen berücksichtigt. Weitere Hinweise bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		- Information	- Bitte um Information des Ev. Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9b, 12053 Berlin über den Fortgang der Planungen (insb. bei Abweichungen vom derzeitigen Planungsstand).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - Die Information des Ev. Kirchenkreises Neukölln über die weitere Planung wird abgesichert.
22 Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde [20.07.17]	V	- nachbargemeindliche Abstimmung	- Keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aus gemeinsamer Sicht davon ausgegangen, dass von den Planungen keine negativen Auswirkungen ausgehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
23 Stadt Königs Wusterhausen PF 1151, 15701 Königs Wusterhausen	V	- nachbargemeindliche Abstimmung	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
24 Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld [19.07.17]	V	- nachbargemeindliche Abstimmung	- Keine Bedenken zum Planinhalt. Belange der Gemeinde Schönefeld nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. --> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
25 Gemeinde Schulzendorf Richard-Israel-Str. 1, 15732 Schulzendorf	V	- nachbargemeindliche Abstimmung	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
26 Stadt Wildau, 15745 Wildau	V	- nachbargemeindliche Abstimmung	- Keine Stellungnahme eingegangen.	--> Keine weitere Beteiligung erforderlich.
B1 Zwei Bürger aus Zeuthen [28.07.17]	V		<p>- Einsender als Anwohner (Grundstück Am Pulverberg im Bereich der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung). Von zu erwartenden Auswirkungen der Planänderungen unmittelbar betroffen. Bitte der Einsender um Berücksichtigung der nachfolgenden Belange zu den Vorhaben:</p> <p><u>1. Dorfstr. 22/23:</u> Änderung der Nutzungsart und der überbaubaren Grundstücksfläche etc. (kommunale Grundstücke im Umfeld der gegenwärtigen Wohnbaufläche und zweckbestimmte Grünfläche für Spiel- und Bolzplatz, offene Regenwasserrückhaltung) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Kapazität der kommunalen Kita "Kinderkiste" von derzeit 100 Plätzen auf bis zu 230 Plätzen (mehr als Verdopplung!) - ein separat zugänglicher Bewegungsbereich sowie - die erforderliche Zufahrt/Bringzone. <p><u>2. Dorfstr. 21a</u> "unter anderem" Anpassungen der überbaubaren Grundstücksflächen zur Sicherung und Entwicklung des baulichen Bestandes auf dem Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf mit der Kita "Senfkorn" und dem Gemeindehaus.</p>	

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p><u>3. Kommunale Fläche Am Pulverberg</u> Anpassung Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung allgemeine Wohngebiete in Verkehrsflächen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die "geplante" Straßenraumgestaltung inklusive Schaffung von öffentlichen Parkflächen.</p>	
		- Lärmimmissionen	<p>- Forderung, dass bei Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben 1 und 2 Vorgaben für die Einhaltung von Lärmoberwerten beachtet werden und mit entsprechenden planungstechnischen Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung sichergestellt wird. Ausbau und Verdichtung der Kindereinrichtungen führt zu einer Verstärkung des Lärmpegels und zu einer größeren Lärmdauerhaftigkeit wegen zusätzlicher bzw. verstärkter Kindergruppen, die sich die eingeschränkten Außenbereiche teilen müssen. Der massive Abtrag bestehender schallmindernder Baum- und Strauchgruppen für den weiteren Ausbau führt zu einer stärkeren Lärmausbreitung. Die Ausrichtung von Außenspielbereichen (hinter den Gebäuden) führt zu Lärmreflexion und damit Lärmkonzentration in Richtung der Einsender.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>- Die Entscheidung zur baulichen Erweiterung der Kita "Senfkorn" (von 30 auf 50 Plätze) hat die Evangelische Kirchengemeinde als Eigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde Zeuthen getroffen. Diese bauliche Erweiterung wurde auf Grundlage des B-Planes gemäß rechtskräftiger 2. Änderung geplant und genehmigt. Die 3. B-Planänderung wird (u. a.) als Voraussetzung für die bauliche Erweiterung der (bereits vorhandenen) Kita "Kinderkiste" erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit umliegender (Wohn-) Nutzungen ist Folgendes festzustellen: Gemäß § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gelten Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Somit sind die durch Kinder – etwa beim Spielen in den Freibereichen der Kitas – verursachten Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hinzunehmen. Die verkehrliche Erschließung der Kindertagesstätten (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) ist ausschließlich von der Dorfstraße (Landesstraße L 402) aus vorgesehen unter Nutzung der vorhandenen Zufahrten sowie durch eine zusätzliche Zufahrt westlich der Bibliothek. Die zusätzliche Zufahrt dient u. a. der besseren Abwicklung des Hol- und</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
				<p>Bringverkehrs zur Kita "Kinderkiste". Die im Umfeld relevanten Wohnnutzungen werden durch die durch die 3. B-Planänderung ermöglichte Erhöhung der Kapazität der Kita "Kinderkiste" von derzeit 100 auf 180 Plätze mit Erweiterungsoption um weitere 50 Plätze somit in Bezug auf zusätzlichen Hol- und Bringverkehr (hauptsächlich aus dem südlichen Gemeindegebiet) im Straßennetz belastet. Dieser wird sich im Straßennetz verteilen und teilweise auf Hauptverkehrs- und Sammelstraßen verlaufen (Hoherlehmer Straße - Kreisstraße, Dorfstraße - L 402, Straße der Freiheit, Straße am Höllengrund). Der Straßenzug Am Pulverberg und Puschkinplatz mit anliegenden Wohnnutzungen wird somit nicht wesentlich durch zusätzlichen Hol- und Bringverkehr belastet werden.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Verträglichkeit der Erweiterung der vorhandenen Kita "Kinderkiste" in Bezug auf umgebende Wohnnutzungen gewährleistet werden kann. Bei der konkreten baulichen Umsetzung der Erweiterung der Kita "Kinderkiste" (kein Gegenstand des B-Planes) sollen die umliegenden Nutzungen berücksichtigt werden – auch hinsichtlich einer lärmindernden Gestaltung der Außenbereiche.</p>
		<p>- Regenentwässerung, Bodenwasserhaushalt, Umweltprüfung</p>	<p>- Bei allen drei Vorhaben ist die besondere Situation bezüglich der Regenentwässerung und des Bodenwasserhaushalts des Gebietes zu beachten. In erster Linie würden die Einsender von einer großflächigen Bodenverdichtung bzw. sogar -versiegelung durch den geplanten Parkplatz wegen der vorhandenen Geländeneigung betroffen werden, da nicht abgeführtes Regen- oder Schmelzwasser auf das Grundstück der Einsender in Richtung deren Hauses läuft. Bei Minimierung der oberen Humusschicht würde aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Lehm/Mergel) noch weniger Wasser versickern können. Sollte das Regen- und Schmelzwasser der gesamten Fläche unmittelbar abgeleitet werden, könnte</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung.</p> <p>- Die Größe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" bietet ausreichend Fläche für die bauliche Umsetzung des Parkplatzes für maximal 35 Stellplätze und Freiflächen für Begrünung und Versickerung, die bei der konkreten Planung des Parkplatzes festzulegen sind. Auch auf den Gemeinbedarfsflächen bestehen aufgrund der geringen geplanten Versiegelung ausreichend Möglichkeiten für Begrünung und Versickerung. Eine Niederschlagswasserableitung der Verkehrsflächen oder der Gemeinbedarfsgrundstücke auf private Grundstücksflächen ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht vorgesehen.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>dieses jedoch nachhaltige, negative Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt der umliegenden Gärten und des benachbarten Naturschutzgebietes haben. Auch die Vorhaben 2 und 3 mit den geplanten Erweiterungen der überbaubaren Flächen gehen in diese Richtung. Die Einsender halten hier umfassende Prüfungen auf die Umweltverträglichkeit und Einholung entsprechender Gutachten für dringend erforderlich (auch in Bezug auf die Auswirkungen der Grünflächenbeschränkungen auf die lokale Natur — Pflanzen und Tiere).</p>	<p>Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind weder für die 3. Änderung des B-Planes, noch für die Umsetzung des B-Planes im Bereich der 3. Änderung vorgeschrieben oder erforderlich. Die Prüfung von Fragen des Artenschutzes wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Natur + Text GmbH, 13.04.2018) behandelt. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass im B-Plan vor der 2. durchgeführten Änderung im Geltungsbereich der jetzigen 3. Änderung keine öffentliche oder private Grünfläche festgesetzt war. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche gemäß 2. Änderung war allgemeines Wohngebiet, u. a. mit einer dreigeschossigen Bebauung an der Ecke Am Pulverberg/Puschkinplatz, festgesetzt.</p>
		<p>- Parksituation, Parkplatzangebot</p>	<p>- Die Gesamtfläche, die als Parkfläche genutzt werden soll, sollte anteilmäßig begrenzt werden. Der in der Vorhabenbegründung allgemein umrissene "wachsende Parkdruck im Miersdorfer Zentrum" sollte vor der Detailplanung genauer spezifiziert werden. Hier möchten die Einsender darauf aufmerksam machen, dass bestehende Tiefgaragen des angrenzenden Wohngebiets vermutlich aus Kostengründen teilweise nicht genutzt werden. Die Antwort mit einem großzügigen kostenfreien Parkplatzangebot zu Lasten von bestehenden Grünflächen halten die Einsender umweltpolitisch nicht für geeignet. Bereits jetzt sollten entsprechend der Bauvorgaben für Neubauten hinreichend Stellflächen vorhanden sein. Aus Sicht der Einsender würde eine angemessene Anzahl von bewirtschafteten Parkplätzen, die nur für Kurzzeitparken kostenfrei sind, den tatsächlichen Bedarf decken. Dazu kämen die aufgrund bereits bestehender Stellplatzablöseverträge notwendigen und daher persönlich zuzuordnenden Parkplätze.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Die Größe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" (~2.280 m²) bietet ausreichend Fläche für die bauliche Umsetzung des Parkplatzes für maximal 35 Stellplätze und Freiflächen für Begrünung und Versickerung, die bei der konkreten Planung des Parkplatzes festzulegen sind. Die Art der Bewirtschaftung der künftigen Stellplätze auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist kein Gegenstand des B-Planes, sondern wird im Rahmen der Umsetzung festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kurzzeitparkplätze einen höheren Umschlag und somit größeres Störpotenzial für umliegende Nutzungen bewirken würden. Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient, wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes zum gegebenen Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger durch die Gemeinde durchzuführen sein.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
		<p>- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz"</p>	<p>- Bei der Planung von Parkplätzen (Vorhaben 3) sollten folgende Punkte Beachtung finden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung des großen Walnusssbaums vor dem Grundstück Am Pulverberg 3; 2. Erhaltung des umfangreichen Bewuchses (Bäume und Sträucher) vor dem Grundstück Am Pulverberg 2; 3. Festlegung einer Abstandsfläche des Parkplatzes zu den vorhandenen Grundstücken und deren Zweckbestimmung für Bepflanzung (Schutz vor Staub, Abgasen und Lärm); 4. Beachtung aller Leitungswege zu den Grundstücken (Gas, Elektro, Zu- und Abwasser, Telekommunikation); 5. Die Nutzung als Kita-Bringezone über den geplanten Parkplatz sollte (auch durch bauliche Maßnahmen) ausgeschlossen werden, da die Erschließung über die Dorfstraße erfolgt; 6. Sicherstellung der bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken auch für größere Fahrzeuge (z. B. Feuerwehr, Möbellieferungen, Baufahrzeuge), selbst bei etwas unglücklichen Positionen einzelner parkender Fahrzeuge; 7. Sicherstellung, dass Regen- oder Schmelzwasser vom Parkplatz nicht in die Grundstücke läuft (Neigung und Bodenbeschaffenheit des Geländes beachten); 8. Vermeidung von Lichtverschmutzung durch zusätzliche Parkplatzbeleuchtung (Straßenbeleuchtung muss reichen); 9. Gestaltung der Parkflächen so, dass Lichtbelästigung der anliegenden Häuser durch die Autoscheinwerfer vermieden wird (Planung von Hecken und Sträuchern); 10. Erhaltung eines großen Grünflächenanteils mit Bäumen und Sträuchern (der Charakter des Ortes sollte erhalten bleiben und nicht großstädtisches Ambiente mit großen, öden Parkflächen annehmen! – ortsübliche Bebauung) 	<p>Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung.</p> <p>- Die bauliche Gestaltung und Ausstattung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" ist nicht Gegenstand des B-Planes, sondern bleibt der späteren Planung und Verwirklichung vorbehalten. Dabei können die Forderungen der Einsender einbezogen werden.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des B-Planes wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger durchzuführen sein.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>In diesem Zusammenhang Befürchtung um den Bau des Parkplatzes ohne Abstandsfläche zum Grundstück der Einsender und ohne schall- und schmutzmindernde Bepflanzung, Befürchtung der Abholzung der vorhandenen Bepflanzung, die bisher einen großen Teil des anfallenden Lärms mindert, Befürchtung einer starken Beeinträchtigung der Wohnsituation der Einsender sowohl durch Lärm, als auch durch ständige und abrupte Beleuchtung. (Bereits Störung durch abendlichen/nächtlichen und frühmorgendlichen Parkbetrieb mit entsprechenden Türeenschließgeräuschen.)</p>	
		<p>- Grundstück Dorfstr. 21a</p>	<p>- Die Erläuterungen zum "Anlass der Planung" und die "Planungsintentionen und wesentlicher Planinhalt" zum Vorhaben 2 sind unklar ("...sind unter anderem" Anpassungen des B-Planes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich"). Es ist nicht klar, ob es sich bei dem beschriebenen vorgesehenen Anbau in westlicher Richtung um den bereits im Bau befindlichen Ergänzungsbau oder um einen weiteren Anbau handelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>- Die bauliche Erweiterung der Kita "Senfkorn" (von 30 auf 50 Plätze) – "Anbau" – wurde auf Grundlage des B-Planes gemäß rechtskräftiger 2. Änderung geplant und genehmigt. Die 3. B-Planänderung bezieht – im Gegensatz zum bisherigen Planungsstand – das vorhandene Gemeindehaus in die überbaubare Grundstücksfläche ein, das somit langfristig erhalten werden kann. Dies ist in den "Erläuterungen zu den Planungsintentionen und -inhalten" auch so erläutert. Im Entwurf des B-Planes (Teil A: Planzeichnung) ist die geänderte Baugrenze entsprechend festgesetzt.</p>
		<p>- Planverständnis</p>	<p>- Für ein besseres Verständnis öffentlicher Mitteilungen (wie die dieser Stellungnahme zu Grunde liegende) wäre es hilfreich, wenn bei der Beifügung von Geländekarten (z.B. Auszug aus FNP) auch die zugehörigen Legendengaben übernommen werden würden.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die Form textlicher Erläuterungen.</p> <p>- Abbildungen in den Begründungstexten dienen lediglich der besseren Verständlichkeit der textlichen Ausführungen. Die komplette Darstellung der Legendengaben würde den Rahmen der Erläuterungen sprengen, zumal der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB und die Bebauungspläne einschließlich deren Änderungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Zeuthen bereitliegen. Zu deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
B2 Zwei Bürger aus Zeuthen [26.07.17]	V		- Einsender als Anwohner (Grundstück Am Pulverberg im Bereich der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung). Identische Stellungnahme wie B1 (vgl. oben). Zusätzlich folgende Anregung: - Bereich der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz"	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. - Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen (Anlieferung, Pkw, Fahrräder, Fußgänger) soll – unter anderem aus Gründen des Lärmschutzes – ausschließlich von der Dorfstraße aus erfolgen. Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" soll lediglich als Parkplatz und für die Erschließung der direkt anliegenden Wohngrundstücke dienen. Eine Zuwegung zum Grundstück Dorfstraße 21A über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" ist nicht vorgesehen. Dieses Ziel betrifft die Umsetzung des B-Planes und ist kein Festsetzungsgegenstand.
[10.06.18]	E		- Von zu erwartenden Auswirkungen der Planänderungen unmittelbar betroffen. Der Entwurf beinhaltet verschiedene Punkte, die aus Sicht der Einwender nicht ausreichend geklärt bzw. teilweise unverständlich sind und mögliche abwendbare Nachteile für die Einsender und die Allgemeinheit beinhalten. Die Einsender möchten daher mit dem Widerspruch zu den Vorhaben fristgemäß ihre Einwände darlegen. Dem Entwurf fehlt aus Sicht der Einwender eine zur vollständigen Beurteilung notwendige Reife. Außerdem werden Möglichkeiten zur vermeidbaren Beeinträchtigung der Einwohner und allgemeine Belange zum Natur- und Umweltschutz nicht ausreichend berücksichtigt. Nachfolgend die Hinweise im Einzelnen:	
		- Öffentliche Auslegung	- Bekanntmachung: Im Amtsblatt 04.2018 wurde die öffentliche Auslegung	Die Stellungnahme betrifft das Planverfahren. - Der Hinweis ist korrekt. Unabhängig von der Bezeichnung

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			des Entwurfs Stand 04/2017 mitgeteilt und über die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf Stand 04/2018 informiert. Ausgelegt wurde jedoch ein Entwurf Stand 05/2018.	des Entwurfes im Amtsblatt (korrekt ist 05/2018) wurden der Entwurf der B-Planänderung einschließlich Entwurfsbegründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im öffentlich bekanntgemachten Zeitraum ausgelegt. Damit standen der Öffentlichkeit die Entwurfsunterlagen wie vorgeschrieben zur Verfügung.
			<p>- <u>Ausgelegte Dokumente:</u> Bei den ausgelegten Dokumenten zum Entwurf Stand 05/2018 fehlt ein Dokument mit der eigentlichen Beschreibung der Änderungen und der Auflistung der zugehörigen Dokumente. Die ausgelegten Unterlagen umfassen nach Angaben der Einsender nur folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teil A: Planzeichnung, - Teil B: Textliche Festsetzungen und Hinweise - Begründung, - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, - Schalltechnische Einschätzung, - Stellungnahme LfU, - Stellungnahme LDS. 	<p>Die Stellungnahme betrifft das Planverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den öffentlich ausgelegten Unterlagen fehlte kein Dokument. Ein gesondertes Dokument mit "der eigentlichen Beschreibung der Änderungen und der Auflistung der zugehörigen Dokumente" ist weder vorgeschrieben noch erforderlich. Auf der Planzeichnung sind zur besseren Nachvollziehbarkeit Übersichtspläne enthalten, die unter anderem den bisher rechtswirksamen Stand der zeichnerischen Festsetzungen zeigen, deren Änderung in der Begründung beschrieben sind. Zudem werden rechtskräftige B-Pläne - einschließlich Änderungen - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde, Amt für Ortsentwicklung/ Baumt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, sodass bei Bedarf auch die bisherigen Festsetzungen und Begründungen eingesehen werden können.
		- Entwurfsbegründung	- Die Begründung enthält unter "3.2 Festsetzungen" Festsetzungen, die in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Planungsentwurfs fehlen.	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine B-Plan-Entwurfsbegründung enthält generell keine Festsetzungen, sondern gemäß § 2a BauGB "die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans". Es gibt keinen Widerspruch zwischen der Begründung und den Festsetzungen gemäß 3. Änderung des B-Planes.
			- Die Begründung ist unvollständig, fehlerhaft und für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung unzureichend. (Z. B. fehlen Betrachtungen zu Problemen des Wasserablaufs von der Fläche des geplanten öffentlichen Parkplatzes bei Verdichtungsmaßnahmen und Betrachtungen zu möglichen und vermeidbaren Belästigungen durch Abgase laufender Motoren, Scheinwerfer	<p>Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Größe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" (~2.280 m²) bietet ausreichend Fläche für die bauliche Umsetzung des Parkplatzes für maximal 35 Stellplätze und Freiflächen für Begrünung und Versickerung, die bei der konkreten Planung des Parkplatzes festzulegen sind. Eine Niederschlagswasserablei-

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			und evtl. möglicher Parkplatzbeleuchtung.)	<p>tung der Verkehrsflächen auf private Grundstücksflächen ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht vorgesehen.</p> <p>Da die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient, wird im Zuge der Umsetzung des B-Planes zum gegebenen Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger durch die Gemeinde durchzuführen sein. Dabei werden u. a. auch die Fragen der Beleuchtung sowie der Lage und Ausrichtung der Stellplätze in Bezug auf möglichst geringe Abgas- und Lichteinwirkung auf benachbarte Grundstücke thematisiert.</p>
			<p>- Die Entwurfsbegründung enthält nur pauschale Bedarfsinformationen ("Wegen der positiven Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Zeuthen steigt der Bedarf nach Kita-Plätzen", "Der Straßenraum (einschließlich Seitenbereiche) ... enthält ... Festsetzungen ... die so nicht umgesetzt werden sollen. Die bisherigen Festsetzungen entsprechen nicht den angeführten städtebaulichen Zielen....").</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>- Die Erforderlichkeit der Änderung des B-Planes ist unter Pkt. 1 der Begründung enthalten. Dort wird die Begründung um Ausführungen zu den untersuchten potenziellen kommunalen Kitastandorten und zum grundsätzlichen Hergang der Entscheidung für den Standort Dorfstr. 22/23 ergänzt. Die Begründungen und Erläuterungen zur Festsetzung der Straßenverkehrsfläche (Am Pulverberg) sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" - einschließlich der Erläuterung der Erschließungsfunktion dieser Fläche für anliegende Grundstücke - ist in der Begründung enthalten und wird um Erläuterungen zum geplanten "öffentlichen Parkplatz" ergänzt: Die Schaffung des Parkplatzes mit maximal 35 Stellplätzen ist Bestandteil des Vorgehens der Gemeinde, dem wachsenden Parkdruck im Miersdorfer Zentrum und ungeordnetem Parken im Straßenraum zu begegnen. Aus diesem Grund wurden in der jüngeren Vergangenheit durch die Gemeinde im Miersdorfer Zentrum bereits kleinere Parkplätze an der Dorfstraße (L 402) im Bereich östlich und westlich des Dorfgangers geschaffen, die sehr gut ausgelastet sind.</p>
			<p>- Auch im Kapitel 2.2 "Ziele der Raumordnung" gibt es keine Angaben zu konkreten Bedarfsermittlungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>- In der Begründung sind "konkrete Bedarfsermittlungen" im</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>- Die Begründung ist insgesamt schwer les- und nachvollziehbar. So fehlen wichtige Detailinformationen (z. B. bei der Darstellung eines Auszugs aus dem FNP ohne Legende). Weiter wird auf die Ersetzung bisheriger Festsetzungen hingewiesen, ohne inhaltlich auf die entfallenden Festsetzungen einzugehen. (Das erfolgt ebenso im Teil B mit einem für nicht fachkundige Leser schwer verständlichen Satz: "Im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes sind die sonstigen textlichen Festsetzungen des B-Planes nicht anzuwenden." Die grundsätzlich schwere Lesbarkeit wird durch Rechtschreibfehler weiter verstärkt (z. B. Begründung 2.2. "Wohnauläche").</p>	<p>Rahmen der Behandlung der Raumordnungsziele nicht erforderlich. Der B-Plan steht laut Stellungnahmen der zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und enthält keinen Widerspruch zu den Raumordnungszielen. Diese Aussage ist in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>- Abbildungen in den Begründungstexten dienen lediglich der besseren Verständlichkeit der textlichen Ausführungen. Die komplette Darstellung von Legenden würde den Rahmen der Erläuterungen sprengen, zumal der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB und die Bebauungspläne einschließlich deren Änderungen gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Zeuthen bereitliegen. Zu deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.</p> <p>Die Festsetzungen des bisher rechtskräftigen B-Planes (gemäß 2. Änderung) sind im Geltungsbereich der 3. Änderung nicht anzuwenden und werden durch die neu festgelegten textlichen Festsetzungen ersetzt. Dies ist sowohl in der Begründung (unter Punkt 3.1) als auch in der textlichen Festsetzung § 1 unmissverständlich ausgeführt und wird nicht geändert. Zur Klarstellung dieses Sachverhaltes auch für die zeichnerischen Festsetzungen wird auf der Planzeichnung der Hinweis angebracht, dass die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich der 3. Änderung durch die zeichnerischen Festsetzungen der 3. Änderung ersetzt werden.</p> <p>Rechtschreibfehler in der Begründung werden korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>- Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich schwerpunktmäßig deshalb auf die Fläche des kommunalen Grundstückes Dorfstr. 22/23, da der Hauptgrund der B-Planänderung die Anpassung der Festsetzungen für die geplante bauliche Erweiterung der kommunalen Kita „Kin-</p>
		- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich auf die Betrachtung der "Brache" im Bereich der kommunalen Kita "Kinderkiste". Es fehlt u. a. die Betrachtung der Fläche der Straße Am Pulverberg, welche laut Planzeichnung vollständig als öffentlicher Parkplatz umgewidmet werden soll.	

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>Von der Umwidmung der Fläche an der Straße am Pulverberg zu einem öffentlichen Parkplatz ist eine große Wiese mit Baum- und Strauchbestand betroffen (u. a. großer Walnussbaum, dichte Baumgruppe vor Am Pulverberg 2). Diese sollte ebenfalls artenschutzrechtlich untersucht werden, da dieses Gebiet von vielen Tierarten genutzt wird. Die Einwander konnten Zauneidechsen vor ihrer Haustür (<8 m bis zum geplanten Parkplatz) beobachten. Fledermäuse sind regelmäßig vor dem Haus Am Pulverberg 2 und über der umzuwidmenden Grünfläche zu sehen.</p>	<p>derkiste“ ist. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Entwurf der 3. B-Planänderung bestätigt, dass die Artenschutzbelange im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vollumfänglich abgearbeitet wurden.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG bei der Umsetzung des B-Planes generell einzuhalten sind und daher auch bei der Planung und beim Bau sonstiger Vorhaben - einschließlich Straßen, Wege., Parkflächen - innerhalb des B-Planes einzuhalten sind.</p> <p>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die 3. Änderung des B-Planes nicht die vollständige Umwidmung der jetzigen Freifläche parallel zur Straße Am Pulverberg mit Zufahrten und Stellplätzen zum öffentlichen Parkplatz zum Inhalt hat. Inhalt der 3. Planänderung ist vielmehr die Ersetzung der bisherigen Festsetzungen auf dieser Fläche (nämlich allgemeines Wohngebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche") durch Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz".</p>
		<p>- Schalltechnische Einschätzung</p>	<p>- Die Schalltechnische Einschätzung enthält eine wesentliche Einschränkung, die nicht in die Begründung eingeflossen ist (ohne Berücksichtigung des geplanten Straßenneubaus).</p> <p>Die Betrachtungen zum Lärmschutz orientieren sich an der Ausnutzung maximal zulässiger Höchstwerte und nicht an der Begrenzung vermeidbarer Störungen. So kann ein Lärmpegel durch geeignete Bepflanzung und Einhaltung von Mindestabständen gesenkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>- Die geplante Neugestaltung des Straßenraumes Am Pulverberg ist für die Betrachtung unerheblich, da eine bestandsorientierte und verkehrsberuhigende Gestaltung des Straßenraumes als Mischverkehrsfläche vorgesehen ist. Im Ergebnis der schalltechnischen Einschätzung wurde festgestellt, dass die geplante Parkplatzfläche nicht zu ungerechtfertigten Lärmbeeinflussungen umliegender (Wohn-) Nutzungen führt. Die schalltechnische Einschätzung muss sich dabei an Immissionsgrenzwerten orientieren, die schließlich den Beurteilungsmaßstab bilden.</p> <p>Die konkrete bauliche Ausgestaltung des geplanten Parkplatzes - unter Berücksichtigung vorhandener und neuer</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
				Bepflanzungen - wird, auch unter dem Aspekt der Vermeidung von Störungen, zum gegebenen Zeitpunkt durch Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger abgestimmt.
		- Stellungnahme LfU	- Die Stellungnahme des LfU schließt bzgl. der Immissionsschutzbetrachtung mit dem Fazit, dass der B-Planentwurf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die Stellungnahme des LfU enthält Hinweise, die in den Planungsunterlagen fehlen.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. - Die zitierte Stellungnahme des LfU bezieht sich auf die frühzeitige Behördenbeteiligung und war eine der Gründe für die Beauftragung der schalltechnischen Einschätzung. Deren Ergebnisse wurden in die Begründung eingearbeitet.
		- Stellungnahme LDS	- Die Stellungnahme LDS konstatiert, dass eine konkrete Prüfung des Planungswillens erst möglich ist, wenn die Planzeichnung den Vorgaben des BauGB und der BauNVO entspricht. Die Darstellung der Planintention ist aufschlussreich, aber als zukünftiges Satzungsdocument nicht ausreichend. Die Stellungnahme LDS enthält Hinweise, die in den Planungsunterlagen fehlen.	Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt. - Die zitierte Stellungnahme des Landkreises bezieht sich auf die frühzeitige Behördenbeteiligung. Relevante Hinweise bildeten eine Grundlage für die Weiterbearbeitung der 3. B-Planänderung.
		- Baumbestand und Vegetation	- In der Planzeichnung fehlt die Darstellung von Baumstandorten und sonstigen landschaftlich oder ökologisch bedeutsamen Vegetationselementen, was zur sachgerechten Erfassung und Abwägung der Auswirkungen der Planung notwendig wäre (insb. bei der Beurteilung der Umwidmung der Fläche an der Straße Am Pulverberg von Allgemeines Wohngebiet in Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentlicher Parkplatz").	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. - Die vorhandene Vegetation wird in der Planung und in der Abwägung berücksichtigt. Festsetzungen beziehen sich nicht auf die vorhandene Vegetation, so dass diese auch nicht in der Grundkarte enthalten ist. Auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde wird durch Ergänzung von "Teil B Textliche Festsetzungen und Hinweise" unter Hinweise hingewiesen.
		- Stellungnahme der Einsender zum Vorentwurf	- Viele Punkte der eingereichten Stellungnahme vom 26.07.2017 zum entsprechenden Entwurf Stand 06/2017 sind im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt (z. B. Vermeidung von Störungen durch Autoscheinwerfer durch geeignete Anlage der Parkplätze und Bepflanzung bzw. Erhalt von Baum- und Strauchbestand).	- Vgl. Abwägung zum Vorentwurf.
		- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz"	- Die Planungen enthalten keine Maßnahmen zur Minimierung der Belastung durch Abgase (z. B. im Winter von "warmlaufenden" Autos), wie sie durch eine Be-	Die Stellungnahme betrifft die B-Planumsetzung. - Die bauliche Gestaltung und Ausstattung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz"

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>stimmung minimaler Abstände der Parkplätze zu den Wohngebäuden möglich wäre.</p> <p>Bemessen an der in der Begründung erwähnten maximalen Anzahl von 35 Pkw-Stellplätzen ist die Fläche, die in öffentlichen Parkplatz umgewidmet wird, aus Sicht der Einsender unnötig groß. Bei Begrenzung auf eine hinreichende Ausdehnung könnten entsprechende Abstände zur Wohnbebauung in der Planung nachvollziehbare Berücksichtigung finden.</p> <p>In der Begründung wird unter 3.2 bzgl. Verkehrsflächen zum Parkplatz nur pauschal formuliert, dass "die Fläche nicht komplett versiegelt wird, sondern einen größeren Anteil Verkehrsflächen enthalten wird." Eine größerflächige Versiegelung würde bei Schmelzwasser und Starkregenfällen durch die Hanglage und die Bodenbeschaffenheit (Lehm/ Mergel und dünne Bodenkrume) zu sehr starken Beeinträchtigungen der angrenzenden Anlieger führen. Die Einsender befürchten, insbesondere, dass die Entwässerung aufgrund der Hanglage zu einem großen Teil über das Grundstück Am Pulverberg 2 erfolgen würde. Bereits jetzt läuft Regenwasser über die Zufahrt in das Grundstück auf das Haus zu. Dabei kommt bei der Umwidmung zum Parkplatz ggf. noch die Verschmutzung des Wassers durch die parkenden Autos hinzu. Hier muss eine genaue Beurteilung der Lage erfolgen. In der Planung sollten entsprechende Vorgaben bzgl. maximalem Anteil versiegelter Fläche und minimaler Vegetationsfläche sowie für eine Entwässerung gemacht werden. Was ist ein größerer Anteil Vegetationsfläche (70 oder 30 oder 0,5%; 20 qm?) Insbesondere sollten Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Verminderung von Störungen (Lärm, Licht, Abgase) in die Planung aufgenommen werden (Ausrichtung und Abstand zu Wohnhäusern der Parkplätze, Vorgaben bzgl. Parkplatzbeleuchtung, gezielte Gestaltung der</p>	<p>ist nicht Gegenstand des B-Planes, sondern bleibt der späteren Planung und Verwirklichung vorbehalten. Dabei können die Forderungen der Einsender einbezogen werden.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des B-Planes wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger durchzuführen sein.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
		- Charakter der Gemeinde	<p>Fläche durch geeignete Bepflanzung bzw. Erhalt der von Baum- und Strauchgruppen, welche idealerweise auch zur Nist- und Futterunterstützung für verschiedene Tierarten geeignet sind).</p> <p>- Die Internetseite der Gemeinde bewirbt auf der Startseite Zeuthen als "ein Wohnort mit hervorragendem Erholungscharakter". Mit der aktuellen Version der 3. Änderung befürchten die Einsender eine starke Verschlechterung ihrer Wohnsituation, was dem zitierten Leitbild widerspricht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>- Das wesentliche Ziel der 3. B-Planänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die (dringend erforderliche) Verbesserung der Kitaversorgung in der Gemeinde. Somit steht die Verbesserung der Infrastrukturausstattung als wichtige Grundvoraussetzung für eine hohe Wohnqualität - insbesondere für junge Familien und Alleinstehende mit Kindern - im Vordergrund. Die Anpassung der Festsetzungen im Bereich des Straßenraumes Am Pulverberg ist erforderlich, da die bisherigen Festsetzungen (u. a. allgemeine Wohngebiete) nicht mehr der Realität und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entsprechen. Die Einordnung eines öffentlichen Parkplatzes mit maximal 35 Stellplätzen parallel zur Straße am Pulverberg soll keine Verschlechterung der Wohnsituation für Anlieger bewirken. Die konkrete bauliche Ausgestaltung des geplanten Parkplatzes wird zum gegebenen Zeitpunkt durch Beteiligung der betroffenen Grundstücksanlieger abgestimmt.</p>
B3 Naturschutzbeirat Gemeinde Zeuthen [10.06.2018]	E	- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	<p>- Die Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hat der Naturschutzbeirat zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahme V1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und innerhalb der Winterruhe von Amphibien) enthält einen inhaltlichen Widerspruch. Wie soll das Entfernen von relevanten Strukturen in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar erfolgen, wenn in diesem Zeitraum keine Erdarbeiten oder Rodungen stattfinden dürfen? (Zitat: "Um Tötungen von Vogelindividuen und Amphibien im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, erfolgt</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>- Die Vermeidungsmaßnahme hat zum Ziel, die Entfernung von für Brutvögel relevanten oberirdischen Strukturen (Gehölze etc.) nur in den Wintermonaten durchzuführen. In der gleichen Zeit sollen zum Schutz von potenziellen Amphibien in der Winterruhe unterirdische Arbeiten, wie Erdarbeiten oder (tiefer gehende) Rodungen, nicht stattfinden. Insofern besteht kein Widerspruch. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten werden alle vorzusehenden Bauarbeiten schon in der Planungs- und Vorbereitungsphase unter Beachtung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eng mit der unteren</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>das Entfernen von relevanten Strukturen (Gehölze, bodennahe Strukturen wie Gebüsche, krautige Vegetation, Totholz) in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar. Es dürfen in diesem Zeitraum keine Erdarbeiten oder Rodungen stattfinden.")</p>	<p>Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
		<p>- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz"</p>	<p>- Der Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen nimmt auf die Festsetzung der gesamten Verkehrsfläche des Straßenraumes Am Pulverberg als öffentliche Parkfläche Stellung. Diese Festsetzung im B-Plan lehnt der Naturschutzbeirat in ihrer vorliegenden Form als zu weitreichend ab. Die geplante Parkplatzzfläche ist zzt. eine Grünfläche mit Bäumen (u.a. Walnuss, Kirsche, Apfel) und anderen Gehölzen, einer direkt an der Straße gelegenen Parkfläche für 7 Fahrzeuge und Zuwegungen zu den dahinterliegenden Grundstücken. Diese überwiegend als Grünfläche genutzte Fläche soll laut Begründung zum B-Plan (Entwurf Mai 2018) als öffentliche Parkfläche mit momentan 35 Stellplätzen festgesetzt werden. Den veröffentlichten Unterlagen zur 3. Änderung des B-Plans kann nicht entnommen werden, wie der Bedarf für 35 Stellplätze ermittelt wurde und wie er begründet ist. Ohne eine nachvollziehbare Begründung bzw. Vorlage einer Analyse des Parkplatzbedarfs kann aus Sicht des Naturschutzbeirates zwischen der Umwandlung der Fläche in einen öffentlichen Parkplatz und dem Erhalt als Grünfläche nicht angemessen abgewogen werden. Die Fläche eignet sich auch weiterhin als Grünfläche und bietet ebenfalls Potential für die direkten Anlieger bzw. für die Aufwertung der ökologischen Qualität von Kleinfächen in der Gemeinde. Sie könnte z. B. für folgende gemeindliche Aufgaben genutzt bzw. umgestaltet werden: - Nutzung als grüner öffentlicher Aufenthaltsraum mit Sitzbänken und Anpflanzungen z. B. für die Bewohner</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. - Nicht die gesamte Verkehrsfläche des Straßenraumes Am Pulverberg soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" festgesetzt werden, sondern die neben der festgesetzten Straßenverkehrsfläche Am Pulverberg gelegene kommunale Fläche (Flurstücke 291, 52/2 sowie 57 (teilweise)). Daran wird festgehalten Die Schaffung des Parkplatzes mit maximal 35 Stellplätzen ist Bestandteil des Vorgehens der Gemeinde, dem wachsenden Parkdruck im Miersdorfer Zentrum und ungeordnetem Parken im Straßenraum zu begegnen. Aus diesem Grund wurden in der jüngeren Vergangenheit durch die Gemeinde im Miersdorfer Zentrum bereits kleinere Parkplätze an der Dorfstraße (L 402) im Bereich östlich und westlich des Dorfgangers geschaffen, die sehr gut ausgelastet sind. Die bisher vorhandenen zweckgebundenen Stellplätze Am Pulverberg sollen in den Parkplatz ebenso integriert werden wie Grünflächen und Pflanzungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bäume. Die Größe der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" (~2.280 m²) bietet ausreichend Fläche für die bauliche Umsetzung des Parkplatzes für maximal 35 Stellplätze und Freiflächen für Begrünung und Versickerung, die bei der konkreten Planung des Parkplatzes festzulegen sind. Diese Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>

Behörde/TöB/Bürger/Belang [Datum der Äußerung]	V E	Stichwort	Vorgebrachte Anregungen/betroffener Belang	Abwägungsvorschlag
			<p>des direkt angrenzenden Seniorenheims</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zum ehrenamtlichen Einsatz von Senioren bei der gesundheitsfördernden „Gartenpflege“ - Nutzung für die Anpflanzung von Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas in der Gemeinde aufgrund des rückläufigen Baumbestandes in der Gemeinde Zeuthen - Erweiterung der Fläche mit weiteren Obstbäumen zur Naturbildung der Kinder in den nahegelegenen Kitas - Insektenschutz und Stärkung der Artenvielfalt durch die Anlage von geeigneten Stauden, Sträuchern und Bäumen - Vorschlag für Pflanz- und Pflegekonzepte unter Einbindung der dort wohnhaften Anwohner - Die Fläche könnte in die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme des Kapitels CEF1 Gebüschpflanzung sinnvoll integriert werden. Zitat (<i>Maßnahme CEF1</i>): "Auf einer Fläche von 1.300 m² (entspricht den bau- und anlagebedingt verlorengehenden Gehölzbeständen) sollen im Gemeindegebiet in direkter räumlicher Beziehung Gehölze einheimischer Arten und gebietsheimischer Herkunft als Hecke (mindestens 3 m Breite) oder flächiges Gebüsch gepflanzt werden. Die Auswahl der Arten sollte an die Standortbedingungen angepasst sein. Die Pflanzung sollte vor Baubeginn erfolgen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten." 	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagene Hecken-/ Gebüschpflanzungen - zumindest anteilig - bei der Gestaltung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "öffentlicher Parkplatz" ist sinnvoll und bei der konkreten Planung des Parkplatzes festzulegen.

Hinweise:

Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf (06/2017) der 3. Änderung des B-Planes (in Spalte 2 mit "V" gekennzeichnet)

- Für die Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit, gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen vom 05.07.2017, sich vom 22.06. bis 28.07.2017 im Rathaus über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Es gingen zwei Stellungnahmen ein.

- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben der Gemeinde vom 13.07.2017 ausgelöst. Von den 26 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich 19 mit Stellungnahmen zurückgemeldet, wobei von einigen geäußert wurde, dass die zu vertretenden Belange nicht betroffen sind.
- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen bildeten die Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfes (05/2018) der 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Förmliche Beteiligung zum Entwurf (05/2018) der 3. Änderung des B-Planes (in Spalte 2 mit "E" gekennzeichnet)

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes (05/2018) fand nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen vom 02.05.2018 vom 11.05.2018 bis 11.06.2018 statt. Es gingen zwei Stellungnahmen ein.
- Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben der ews GmbH im Auftrag der Gemeinde Zeuthen vom 11.05.2018 ausgelöst. Von den 9 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich 9 mit Stellungnahmen zurückgemeldet.